

Keine Angst vor SVA und Finanzamt - Das verflixte 3. Jahr und andere Hürden

Sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

wir gratulieren Ihnen zur Entscheidung den Workshop „Keine Angst vor SVA und Finanzamt - Das verflixte 3. Jahr und andere Hürden“ zu besuchen. Wie Sie sich vorstellen können, handelt es sich dabei um ein sehr umfangreiches Thema. In einem gerade einmal 2-stündigen Workshop ist es daher notwendig, dass Sie sich mit den Fachbegriffen, die verwendet werden, im Vorhinein schon beschäftigt haben.

Daher übermitteln wir Ihnen die wichtigsten Fachbegriffe, grundsätzliche Erläuterungen und Begriffsbestimmungen. Die Details und Informationen zur konkreten Umsetzung erhalten Sie im Workshop.

Wir empfehlen Ihnen, sich diese Begriffe vor dem Workshop durchzulesen, dieses Dokument auszudrucken und zum Workshop mitzunehmen.

Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft

Wie werden die Beiträge errechnet?

Beitrag = Beitragsgrundlage x Beitragsprozentsatz

Was bedeutet Beitragsgrundlage?

Die Beitragsgrundlage ist grundsätzlich einkommensabhängig. Sie wird aus dem Einkommen abgeleitet. Grob gesagt: ein höheres Einkommen führt zu einer höheren Beitragsgrundlage. Die Beitragsgrundlage wird grundsätzlich auf Basis Ihres Einkommens eines Kalenderjahres ermittelt.

Mindestbeitragsgrundlage

Die Mindestbeitragsgrundlage ist, wie der Name sagt, die geringste mögliche Beitragsgrundlage. Auch wenn Ihr Einkommen rechnerisch zu einer noch geringeren Beitragsgrundlage führen würde – hier wird eine Grenze eingezogen. Weniger als die Mindestbeitragsgrundlage geht nicht. Die Mindestbeitragsgrundlage kommt dann zur Anwendung, wenn Sie z.B. in einem Jahr einen Verlust haben. Die Mindestbeitragsgrundlage ist ein fixer Betrag in Euro, der jedes Jahr neu festgelegt wird.

Höchstbeitragsgrundlage

Sie ist das Gegenstück zur Mindestbeitragsgrundlage: sie stellt die Obergrenze dar – mehr als die Höchstbeitragsgrundlage geht auch nicht, selbst wenn Sie ein Vielfaches der Höchstbeitragsgrundlage verdienen. Auch die Höchstbeitragsgrundlage ist ein Euro-Betrag, der jedes Jahr neu festgelegt wird.

Vorläufige Beitragsgrundlage

Die Beitragsgrundlage ist letztendlich von Ihrem Einkommen eines bestimmten Kalenderjahres abhängig. Dieses Einkommen können Sie aber erst im Nachhinein ermitteln – für 2016 z.B. frühestens Anfang 2017. Aus verschiedenen Gründen ist es sinnvoll, mit der Beitragseinhebung nicht zuzuwarten, bis das Einkommen endgültig feststeht. Dies führt zwangsläufig dazu, dass Sie zunächst vorläufige Beiträge auf Basis einer vorläufigen Beitragsgrundlage zahlen.

Endgültige Beitragsgrundlage

Wenn Ihr Einkommen für ein Kalenderjahr endgültig feststeht (= wenn es für dieses Kalenderjahr einen rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid gibt), rechnet die SVA auf Basis des Einkommensteuerbescheides die endgültige Beitragsgrundlage für dieses Kalenderjahr aus. Konkret: Auf Basis Ihres Einkommensteuerbescheides für 2015 errechnet die SVA ihre endgültige Beitragsgrundlage für 2015.

Vorläufige Beiträge

Die vorläufigen Beiträge werden im aktuellen Kalenderjahr auf Basis der vorläufigen Beitragsgrundlage vorgeschrieben. Konkret: Auf Basis Ihrer vorläufigen Beitragsgrundlage für 2016 werden die vorläufigen Beiträge für 2016 in 2016 vorgeschrieben.

Endgültige Beiträge

Die endgültigen Beiträge für 2015 werden aus dem Einkommensteuerbescheid 2015 abgeleitet. Wann diese Berechnung erfolgen kann, hängt also davon ab, wann Sie Ihren Einkommensteuerbescheid für 2015 vom Finanzamt erhalten.

Nachbemessung / Berichtigung der Beiträge

Meist weicht die endgültige Beitragsgrundlage von der vorläufigen Beitragsgrundlage ab. Daher müssen die Beiträge „nachbemessen“ werden. Die Beiträge werden also grob gesagt an Ihr tatsächliches Einkommen angepasst. Die Basis für diese Berichtigungen ist die Differenz zwischen endgültiger und vorläufiger Beitragsgrundlage, konkret an einem Beispiel: Endgültige Beitragsgrundlage 2015 – Vorläufige Beitragsgrundlage für 2015 = Beitragsgrundlage für die Nachbemessung / Berichtigung der Beiträge für 2015. Ich verwende Nachbemessung und Berichtigung als inhaltlich identische Begriffe.

Die Berichtigung erfolgt mit dem Beitragssatz, der für das zu berichtigende Jahr anzuwenden ist. Wenn sich z.B. der Prozentsatz für die Pensionsversicherung in der Zwischenzeit verändert hat, kommt für die Berichtigung der alte Prozentsatz zur Anwendung.

Einkommensteuer

Von welcher Basis wird die Einkommensteuer berechnet?

Grundsätzlich werden alle Einkünfte, die Sie weltweit in einem Kalenderjahr erzielt haben, zusammengezählt. Die Summe dieser Einkünfte wird – nach Berücksichtigung diverser Absetz- und Freibeträge – dem Einkommensteuertarif unterworfen.

Wie hoch ist der Steuersatz?

Der Einkommensteuertarif ist ein sog. progressiver Staffeltarif. Staffeltarif bedeutet, dass bestimmte Einkommensteile mit einem bestimmten Steuersatz besteuert werden – unabhängig davon, wie hoch Ihr Gesamteinkommen ist. Progressiv bedeutet, dass höhere Einkommensteile mit einem höheren Steuersatz belegt sind, als niedrigere Einkommensteile.

Wie wird die Einkommensteuer erhoben? Vorauszahlungen und Festsetzung der Einkommensteuer

Wie hoch unser steuerpflichtiges Einkommen ist, kann erst nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres festgestellt werden. Es kommt daher – ähnlich wie bei der Sozialversicherung die vorläufigen Beiträge – zu einer vorläufigen Vorschreibung der Einkommensteuer. Diese wird als Einkommensteuervorauszahlung bezeichnet. Die Vorauszahlungen werden vom Finanzamt mit Bescheid festgelegt und sind quartalsweise zu bezahlen (15.2./15.5./15.8. und 15.11.).

Nach Abgabe der Steuererklärung für ein Kalenderjahr kommt es zu einer Festsetzung der Einkommensteuer. Man nennt dies auch „Veranlagung“. Diese erfolgt durch den „Einkommensteuerbescheid“. Im Einkommensteuerbescheid wird festgelegt, wie hoch die endgültige Einkommensteuer für das veranlagte Kalenderjahr ist. Von dieser Einkommensteuer werden die geleisteten Vorauszahlungen abgezogen. Es kommt dann entweder zu einer „Abgabennachforderung“ (=Nachzahlung an Einkommensteuer) oder zu einer „Abgabengutschrift“.

Mag. Norbert Karner
Unternehmensberatung, Supervision, Buchhaltung

Leobendorf - Wien
Stockerauer Straße 77, 2100 Leobendorf
Säulengasse 13/10, 1090 Wien

Tel: +43 1 890 44 17, Fax: +43 1 890 44 17 19, Mobil: +43 664 394 87 89
Mail: nk@norbertkarner.at, www.norbertkarner.at